



Landtag NRW
Herrn Fabian Schrumpf, MdL
Sprecher der CDU-Fraktion im
Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

19.06.2018
Zs/Ma

**Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen –
Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)
Sachverständigenanhörung am Freitag, 04.05.2018**

Sehr geehrter Herr Schrumpf,

mit großer Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie und Ihre Fraktion im Rahmen der oben genannten Anhörung auf das Thema „Kleine Bauvorlageberechtigung“ für Maurer- und Betonbauermeister und Zimmerermeister aufmerksam geworden sind. Wir hatten dies in unserer Stellungnahme angeregt.

Diese „Kleine Bauvorlageberechtigung“ gilt zurzeit in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Aufgrund der umfangreichen Meisterausbildung sind die Meister in den genannten Berufen fachlich entsprechend qualifiziert. Insbesondere setzen auch die bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne für das Zimmerer-, Maurer-, und Betonbauerhandwerk und die Prüfungsordnungen entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus.

Davon unbeschadet können Verbraucher durch eine gesetzliche Regelung geschützt werden, die die bauvorlageberechtigten Handwerksmeister verpflichtet, sich im Bereich des Baurechts fortzubilden und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Hier gibt es auf dem Markt bereits Versicherungen, die einem Handwerksmeister, der den Bau plant und gleichzeitig die Bauausführung übernimmt, den notwendigen Versicherungsschutz anbieten.

...

Für die kleine Bauvorlageberechtigung spricht auch, dass der Bauherr alle Leistungen (Entwurfsverfassung, Ausführungsplanung und Bauausführung) aus einer Hand erhält. Dadurch können die Bauprozesse optimiert werden, die Baukosten gemindert, die Baukonjunktur belebt und entsprechende Steuereinnahmen generiert werden. Damit ist auch klar, dass die für dieses Privileg in Betracht kommende Gruppe äußerst überschaubar

ist. Es geht nämlich nicht um alle Handwerksmeister dieser qualifizierten Berufsgruppen, sondern vor allem um diejenigen, die schlüsselfertiges Bauen aus einer Hand anbieten. Zumindest im Massivhausbau sind die in Betracht kommenden Unternehmen heute ohnehin meist in der Leitung eines bauvorlageberechtigten Bauingenieurs. Der erweiterte Kreis der Bauvorlageberechtigten bliebe also überschaubar und klein.

Die kleine Bauvorlageberechtigung beinhaltet insgesamt eine Aufwertung der handwerklichen Tätigkeit.

In der möglichen Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister liegt auch keine Gefahr für den Berufsstand der Architekten und Ingenieure. Vielmehr profitieren Architekten und Ingenieure sowie Handwerksmeister von einer derartigen Bauvorlageberechtigung, da es vermehrt zu einem Austausch zwischen Architekten / Ingenieuren und Handwerksmeistern kommen wird. Dies führt auch zu einer Förderung des Wettbewerbs.

In den Ländern, wo es die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ bereits gibt, hat sich diese durchaus bewährt. Stellungnahmen aus Bayern, Hessen und Niedersachsen ist zu entnehmen, dass die Errungenschaften der kleinen Bauvorlageberechtigung auch im Rahmen von Novellierungen nicht in Frage gestellt worden sind. Die Regelungen in diesen Bundesländern haben dort zur Entbürokratisierung, zur Beschleunigung und zur Kostenreduzierung von einfachen Bauvorhaben beigetragen. Es ist weder zu einer Niveauabsenkung noch zu einer Gefährdung von Verbraucherinteressen oder Sicherheitsstandards gekommen.

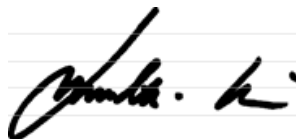
Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich im Rahmen der Novellierung der Bauordnung NRW für die Einführung einer „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ einsetzen würden.

Für eventuelle Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Lutz Pollmann
Hauptgeschäftsführer
Baugewerbliche Verbände
Nordrhein



Dipl.-Ök. Hermann Schulte-Hiltrop
Hauptgeschäftsführer
Bauverbände Westfalen



Dipl.-Volkswirt Josef Zipfel
Hauptgeschäftsführer
Handwerk.NRW